

Vorlage		Vorlage-Nr:	B 03/0097/WP15
Federführende Dienststelle: Bauverwaltung		Status:	öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n: Fachbereich Stadtentwicklung und Verkehrsanlagen		AZ:	
Rechts- und Versicherungsamt		Datum:	06.07.2007
		Verfasser:	B 03/11 Herr Beyer
11. Nachtrag zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Aachen (Sondernutzungssatzung) hier: Änderung des Gebührentarifs			
Beratungsfolge:		TOP: __	
Datum	Gremium	Kompetenz	
09.08.2007	VA	Anhörung/Empfehlung	
14.08.2007	FA	Anhörung/Empfehlung	
22.08.2007	Rat	Entscheidung	

Finanzielle Auswirkungen:

Es wird mit zusätzlichen Gebühreneinnahmen in Höhe von ca. 10.000,- Euro/jährlich gerechnet.

Beschlussvorschlag:

Verkehrsausschuss:

Der Verkehrsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt, den 11. Nachtrag zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Aachen zu beschließen.

Finanzausschuss:

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt, den 11. Nachtrag zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Aachen zu beschließen.

Der 11. Nachtrag ist Bestandteil dieses Beschlusses und der Originalniederschrift beigelegt.

Rat der Stadt:

Der Rat der Stadt beschließt den 11. Nachtrag zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Aachen.

Der 11. Nachtrag ist Bestandteil dieses Beschlusses und der Originalniederschrift beigelegt.

Erläuterungen:

1. CarSharing ist in den meisten Großstädten etabliert. Die Förderung von CarSharing-Unternehmen wird als ein generelles Interesse des öffentlichen Wohls angesehen. Es dient ökologischen Zielen, z.B. Verminderung des Kraftfahrzeugverkehrs in überlasteten Innenstädten und Wohngebieten, verminderter Verkehrslärm und verminderte Abgase. Nach ersten Erfahrungen ersetzt ein CarSharing-Fahrzeug je nach Erreichbarkeit des Standortes zwischen 5 und 9 PKW.

Die Verwaltung beabsichtigt, im Stadtgebiet öffentliche Verkehrsflächen für CarSharing-Unternehmen zur Verfügung stellen. Die einzelnen Standorte werden nach Prüfung im Rahmen der straßenrechtlichen Sondernutzung erlaubt. Für die in Anspruch genommenen Flächen ist die Erhebung einer Sonder-nutzungsgebühr je Stellplatz und Monat beabsichtigt.

Der Verkehrsausschuss und die Bezirksvertretung Aachen-Mitte wurden über die geplante Einrichtung der CarSharing-Stationen zwischenzeitlich unterrichtet.

Hierfür ist die Ergänzung des Gebührentarifes zur Sondernutzungssatzung erforderlich. Es wird die zusätzliche Tarifstelle 18 „CarSharing-Einrichtungen“ eingefügt.

Innerhalb des Grabenringes ist je Stellplatz eine Sondernutzungsgebühr **in Höhe von 45,00 Euro monatlich** zu entrichten. Gemäß den allgemeinen Bestimmungen zum Gebührentarif ermäßigt sich diese Gebühr im übrigen Gebiet des Stadtbezirks Aachen um 20 von Hundert. Bei Standorten innerhalb der anderen Stadtbezirke reduziert sich die Gebühr um 40 von Hundert.

2. Es ist vorgesehen, für Einrichtungen der Postunternehmen im öffentlichen Straßenraum Sondernutzungsgebühren zu erheben. Es handelt sich hierbei um Briefkästen, Postablagekästen und Wertzeichengeber.

Hierzu wird die bisherige Tarifstelle 16 „Öffentliche Telefonzellen“ wie folgt geändert:

Tarifstelle 16:

„Öffentliche Telekommunikations- und Posteinrichtungen“

a)	Öffentliche Telefonzellen je installierter Fernsprecheinrichtung je angef. Kalenderjahr	95,50 €
b)	Briefkästen, Postablagekästen je Stück je angef. Kalenderjahr	30,00 €
c)	Wertzeichengeber je Stück je angef. Kalenderjahr	40,00 €

Entsprechend den allgemeinen Bestimmungen zum Gebührentarif gelten die v. g. Tarife für Anlagen innerhalb des Alleinringes. Im übrigen Gebiet des Stadtbezirks Aachen ermäßigt sich diese Gebühr um 20 von Hundert. Bei Standorten innerhalb der anderen Stadtbezirke reduziert sich die Gebühr um 40 von Hundert.

**11. Nachtrag
zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen in der Stadt Aachen
(Sondernutzungssatzung)**

Aufgrund der §§ 19, 19 a Abs. 1 und 20 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028), der §§ 8 Abs. 1 u. 3 und 8a Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 20.02.2003 (BGBl. I S. 286) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am _____ folgenden 11. Nachtrag zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Aachen beschlossen:

Teil B des Gebührentarifs für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen wird wie folgt geändert:

1.

Tarifstelle 16 erhält folgende neue Fassung:

„Öffentliche Telekommunikations- und Posteinrichtungen“

- | | | |
|----|--|---------|
| a) | Öffentliche Telefonzellen
je installierter Fernsprecheinrichtung je angef. Kalenderjahr | 95,50 € |
| b) | Briefkästen, Postablagekästen
je Stück je angef. Kalenderjahr | 30,00 € |
| c) | Wertzeichengeber
je Stück je angef. Kalenderjahr | 40,00 € |

2.

Tarifstelle 18 wird zusätzlich eingefügt:

„CarSharing-Einrichtungen“

- | | | |
|--|------------------------|---------|
| | je Stellplatz je Monat | 45,00 € |
|--|------------------------|---------|

3.

Dieser 11. Nachtrag tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Anlage/n: keine

